

Satzung
der
Juristischen Gesellschaft Tübingen e.V.

- Förderverein der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen -

- Fassung: November 2012 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Juristische Gesellschaft Tübingen e. V. - Förderverein der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen -".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen (nachfolgend „Fakultät“), insbesondere:
 - a) durch Förderung der rechtswissenschaftlichen Lehre und Forschung,
 - b) durch Unterstützung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Fakultät,
 - c) durch Förderung der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung,
 - d) durch Förderung der Beziehungen der ehemaligen Studierenden zueinander sowie von Kreisen der Wirtschaft und des öffentlichen

Lebens zur Fakultät.

- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ideell und finanziell, insbesondere durch die Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen und Tagungen zu juristischen Fragestellungen (z. B. durch die Übernahme von Honoraren und Reisekosten), Verleihung von Preisen oder Stipendien und Gewährung von Druckkostenzuschüssen.
- (5) Der Verein finanziert die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedsarten

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Behörden werden.
- (2) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften können auch fördernde Mitglieder werden.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig.
- (3) Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schwer geschädigt haben, ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht bezahlt haben, werden durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen; für die Aufforderung genügt Textform.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Studierende kann die Mitgliederversammlung Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen beschließen.

§ 6 Rechte aus Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder werden regelmäßig über wissenschaftliche Veranstaltungen der Fakultät (Tagungen, Vorträge, Ausstellungen, Festveranstaltungen) informiert.
- (3) Mitglieder können sich bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten durch andere Mitglieder vertreten lassen.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung),
 - b) der Vorstand, dem kraft Amtes der Dekan der Juristischen Fakultät als stellvertretender Vorsitzender angehört; der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, die Vertreter der juristischen Öffentlichkeit sind und den Zielen des Vereins nahestehen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihr Amt endet jedoch erst mit der Wahl der Nachfolger. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat in Textform (§ 126b BGB) einberufen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, oder im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer und hat mit diesem zusammen das Protokoll zu unterschreiben.

- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen sind im Gesetz oder in der Satzung genannte Beschlussgegenstände, die einer satzungsändernden

Mehrheit bedürfen.

- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind durch das Gesetz und diese Satzung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 - b) die Genehmigung der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Ernennung von Personen zum Ehrenmitglied,
 - g) die Ausschließung von Personen aus dem Verein,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Innerhalb des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat nach der Zuleitung des vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 11 Vereinsverwaltung

Um den Vorstand zu entlasten, können Verwaltungsaufgaben an den Universitätsbund oder eine andere Einrichtung ausgegliedert werden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt, ist der Vorsitzende der Liquidator.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.